



---

## Geschäftsreglement Synode (GRS)

---

Von der Synode erlassen am 18. März 2002 (Stand 25. November 2019):

### A) Konstituierung

#### Art. 1 Konstituierende Sitzung

- 1 Die Synode konstituiert sich jeweils an ihrer letzten Sitzung vor Ablauf einer vierjährigen Amtsperiode (Art. 13, Abs. 3 Kirchenverfassung [KV]).
- 2 Nach der Eröffnung und dem Namensaufruf entscheidet die Synode über die Rechtsgültigkeit der Synodalwahlen (Art. 17, Abs. 3. a KV) und wählt (Art. 18 KV)
  - a) das Büro der Synode (nachfolgend Büro genannt)  
(je eine Person für das Präsidium, das Vizepräsidium und das Aktuariat sowie vier Stimmenzählende)
  - b) die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte den Präsidenten oder die Präsidentin
  - c) die Abgeordneten und eine Stellvertretung in den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund
  - d) die Vertretung der Landeskirche als Arbeitgeberin im Stiftungsrat der PERKOS sowie ein Mitglied in die Kontrollstelle der PERKOS
  - e) die Mitglieder und Vorsitzenden der Geschäftsprüfungskommission, der Projektkommission, der Rekurskommission, allfälliger weiterer Kommissionen sowie die Mitglieder der Ombudsstelle

### B) Sitzungen

#### Art. 2 Grundsatz

- 1 Die Synode trifft sich in der Regel zu zwei ordentlichen Sitzungen pro Jahr. Ausserdem können Sondersynoden zur Auseinandersetzung mit aktuellen Fragen einberufen werden (Art. 39, Abs. 1 Kirchenordnung [KO]).
- 2 Das Büro legt die Traktandenliste in Absprache mit dem Kirchenrat fest.

### **Art. 3 Einberufung**

- 1 Das Büro lädt die Synodalen in Absprache mit dem Kirchenrat zu den Sitzungen ein.
- 2 Der Kirchenrat sowie 20 Synodale können die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- 3 Das Büro bestimmt den Sitzungsort; die Geschäftsstelle der Landeskirche trifft die organisatorischen Vorbereitungen.

### **Art. 4 Einladungsfrist und Sitzungsunterlagen**

- 1 Die Einladung, die Traktandenliste und die dazugehörigen Unterlagen werden den Synodalen in der Regel spätestens drei Wochen vor der Sitzung zugestellt.
- 2 Die den Synodalen zugestellten Sitzungsunterlagen gehen gleichzeitig auch an die Vertreterinnen und Vertreter der Medien.

### **Art. 5 Teilnahme**

- 1 Die Mitglieder der Synode sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
- 2 Entschuldigungen sind rechtzeitig bekannt zu geben. Wer zur Sitzung später eintrifft oder diese vorzeitig verlässt, meldet dies dem Büro.
- 3 Die Mitglieder des Kirchenrates und die leitende Person der Geschäftsstelle nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen teil.

### **Art. 6 Gottesdienst und Gebet**

Pro Jahr wird eine ordentliche Sitzung mit einem öffentlichen Gottesdienst, die übrigen Sitzungen werden mit einem Gebet eröffnet.

### **Art. 7 Vorsitz**

- 1 Der Präsident oder die Präsidentin, bei deren Verhinderung der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, eröffnet die Synode und leitet die Verhandlungen.
- 2 Sind Präsidium und Vizepräsidium an der Teilnahme verhindert, übernimmt ein weiteres Mitglied des Büros die Verhandlungsleitung.

### **Art. 8 Öffentlichkeit**

- 1 Die Verhandlungen der Synode sind öffentlich (Art. 16, Abs. 1 KV).
- 2 Bild- und Tonaufnahmen bedürfen einer Bewilligung des Büros.

## C) Sitzungsverlauf

### Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die Synode ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

### Art. 10 Verlauf

- 1 Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Ein Mitglied des Büros nimmt den Namensaufruf vor. Anschliessend beschliesst die Synode auf Antrag des Büros über die Rechtsgültigkeit allfälliger Ersatzwahlen.
- 2 Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktandenliste behandelt, sofern die Synode nichts anderes beschliesst.
- 3 Am Schluss jeder Sitzung findet eine allgemeine Umfrage statt. An dieser dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

### Art. 11 Ausstand

Mitglieder der Synode haben bei Geschäften, die sie selbst betreffen, in den Ausstand zu treten (Art. 14, Abs. 3 KV). In Zweifelsfällen entscheidet die Synode unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedes.

### Art. 12 Sachverständige

Auf Beschluss des Büros können Sachverständige an den Verhandlungen teilnehmen.

## D) Beratung

### Art. 13 Eintreten und Detailberatung

- 1 Zu Beginn der Beratung eines Geschäfts findet in der Regel eine Eintretensdebatte statt. Eintreten ist obligatorisch bei:
  - a) Volksinitiativen
  - b) Stellenplan des Kirchenrats
  - c) Voranschlag und Jahresrechnung
  - d) Finanzausgleich
  - e) Finanzplan
  - f) Jahresberichten
  - g) und weiteren von der Gesetzgebung vorgeschriebenen Geschäften<sup>1</sup>
- 2 Das Wort hat zuerst der Vertreter oder die Vertreterin der antragstellenden Kommission oder - falls keine solche besteht - des Kirchenrates.

---

<sup>1</sup> Ergänzt am 25. November 2019

- 3 Ist Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung. Auf Beschluss der Synode kann eine Vorlage auch abschnittsweise oder gesamthaft beraten werden.
- 4 Tritt die Synode auf ein Geschäft nicht ein, wird es als erledigt von der Traktandenliste abgeschrieben.

### **Art. 13a) Gesamtabstimmung<sup>2</sup>**

Im Anschluss an die Detailberatung findet eine Gesamtabstimmung über die Vorlage statt.

### **Art. 14 Diskussion**

- 1 Wer sprechen will, meldet sich beim Büro.
- 2 Das Wort wird in der Reihenfolge der Anmeldungen erteilt. Sprecher und Sprecherinnen von Kommissionen sowie des Kirchenrates ist das Wort zu erteilen, sobald sie es verlangen.
- 3 Wenn sich der oder die Vorsitzende an der Diskussion beteiligen will, übernimmt ein anderes Mitglied des Büros den Vorsitz.
- 4 Ordnungsanträge (Art. 16 Geschäftsreglement Synode [GRS]) können jederzeit gestellt werden.

### **Art. 15 Anträge<sup>3</sup>**

- 1 Anträge sind schriftlich einzureichen. Anschliessend wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort erteilt.
- 2 Anträge können jederzeit zurückgezogen werden.
- 3 Ordnungsanträge können auch mündlich gestellt werden.

### **Art. 16 Ordnungsanträge**

- 1 Als Ordnungsanträge gelten Anträge zum Verfahren.<sup>4</sup>
- 2 Ordnungsanträge werden sofort erledigt.
- 3 Wird einem Antrag auf Schluss der Diskussion zugestimmt, erhalten nur noch Personen das Wort, die sich bereits gemeldet haben.

---

<sup>2</sup> Ergänzt am 25. November 2019

<sup>3</sup> Geändert und ergänzt am 25. November 2019

<sup>4</sup> Geändert am 25. November 2019

### **Art. 17a) Rückkommensanträge**

- 1 Bis zum Schluss einer Sitzung kann jedes Mitglied mit kurzer Begründung beantragen, auf einzelne genau zu bezeichnende Punkte eines Beratungsgegenstandes zurückzukommen.
- 2 Die Synode entscheidet ohne weitere Diskussion.

### **Art. 17b) Rückweisungsanträge<sup>5</sup>**

Mit der Rückweisung beauftragt die Synode den Kirchenrat oder die zuständige Kommission eine Vorlage zu ergänzen oder abzuändern oder einen zusätzlichen Bericht zu erstellen.

### **Art. 17c) Hauptanträge, Abänderungsanträge, Unterabänderungsanträge und Eventualanträge<sup>6</sup>**

- 1 Mit einem Abänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Hauptantrages bezweckt.
- 2 Mit einem Unterabänderungsantrag wird die teilweise Änderung eines Abänderungsantrags bezweckt.
- 3 Stimmt ein Mitglied der Synode einem Unterabänderungsantrag zu, verpflichtet es sich dadurch noch nicht auch den Abänderungsantrag anzunehmen. Ebenso wenig erfordert die Zustimmung zu einem Abänderungsantrag die Zustimmung zum Hauptantrag.
- 4 Eventualanträge kommen nach dem Willen der Antragstellerin oder des Antragstellers nur dann zur Abstimmung, falls ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

### **Art. 17d) Gleichgeordnete Anträge<sup>7</sup>**

- 1 Anträge gelten als gleichgeordnet, wenn sie sich gegenseitig ausschliessen.
- 2 Gleichgeordnete Anträge werden nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Mitglied der Synode kann nur für einen dieser Anträge stimmen.
- 3 Liegen mehr als zwei gleichgeordnete Anträge vor und erhält kein Antrag die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden fällt derjenige aus der Abstimmung, der am wenigsten Stimmen auf sich vereint. Sodann wird zwischen den übriggebliebenen Anträgen in gleicher Weise weiter abgestimmt.

---

<sup>5</sup> Ergänzt am 25. November 2019

<sup>6</sup> Ergänzt am 25. November 2019

<sup>7</sup> Ergänzt am 25. November 2019

## E) Protokoll

### Art. 18 Protokollführung

- 1 Für die Protokollführung ist die Geschäftsstelle verantwortlich; sie spricht sich mit dem Aktuariat ab.
- 2 Als Protokollhilfe können technische Hilfsmittel eingesetzt werden.

### Art. 19 Inhalt

In das Protokoll werden aufgenommen

- a) das Eröffnungswort
- b) die Namen der abwesenden Mitglieder
- c) die getroffenen Wahlen
- d) die Anträge (im Wortlaut) mit den Namen der Antragstellenden
- e) die Beschlüsse mit dem entsprechenden Stimmenverhältnis, sofern die Stimmen gezählt wurden
- f) die Kernpunkte der Diskussion
- g) die Texte der beschlossenen Erlasse

### Art. 20 Veröffentlichung

- 1 Die Veröffentlichung erfolgt gemäss dem Reglement Publikation.
- 2 Das ausführliche Protokoll wird nach der Genehmigung durch das Büro den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrates zugestellt.

## F) Archivierung

### Art. 21 Aufbewahrung

Die Akten der Synode werden im landeskirchlichen Archiv aufbewahrt.

## G) Wahlen

### Art. 22 Grundsatz

Die Wahlen werden offen durchgeführt, sofern die Synode nicht geheime Wahlen beschliesst.

## **Art. 23 Verfahren**

- 1 In offener und geheimer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Anwesenden auf sich vereinigt (absolutes Mehr).
- 2 Hat niemand die Mehrheit der Anwesenden erreicht, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen erhalten hat. Anschliessend wird in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen erreicht (relatives Mehr).

## **Art. 24 Bestätigungswahlen**

Mitglieder von Kommissionen und anderen Behörden werden, sofern die Synode nichts anderes beschliesst, gesamthaft bestätigt.

## **H) Abstimmungen**

### **Art. 25 Grundsatz**

Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Synode nicht geheime Abstimmungen beschliesst.

### **Art. 26 Übersicht**

- 1 Vor der Abstimmung gibt der Präsident oder die Präsidentin eine kurze Übersicht über die gestellten Anträge und legt der Synode einen Vorschlag für die Fragestellung und die Reihenfolge der Fragen vor.
- 2 Allfällige Einwände werden sofort erledigt.

### **Art. 27 Mehrheit**

- 1 Für die Annahme eines Antrags oder einer Vorlage ist
  - a) in der ersten Abstimmung die Mehrheit der Anwesenden
  - b) in der zweiten Abstimmung die Mehrheit der Stimmenden erforderlich, wobei die Enthaltungen und die ungültigen Stimmen unberücksichtigt bleiben.<sup>8</sup>
- 2 Die Zahl der Anwesenden wird zu Beginn der Sitzung festgestellt. Im Laufe der Sitzung erfolgte An- und Abmeldungen sind jeweils zu berücksichtigen.

### **Art. 28 Stimmrecht des Präsidenten oder der Präsidentin**

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er oder sie den Stichentscheid, der kurz begründet werden kann.

---

<sup>8</sup> Geändert am 25. November 2019

**Art. 29 Stimmhaltung**

Kein Mitglied kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.

**I) Parlamentarische Vorstösse****Motion****Art. 30 Grundsatz, Zweck**

- 1 Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen eine Motion einzureichen.
- 2 Die Motion enthält den Auftrag an den Kirchenrat, den Entwurf für eine Revision der Kirchenverfassung oder der Kirchenordnung sowie für einen Erlass, die Ergänzung oder Änderung eines Reglements oder eines Synodalbeschlusses vorzulegen.

**Art. 31 Inhalt und Formelles**

- 1 Die Motion umschreibt knapp den Auftrag; sie kann Richtlinien über den Inhalt eines Erlasses enthalten.
- 2 Sie muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich beim Büro eingereicht werden.
- 3 Das Büro ist verantwortlich, dass der Wortlaut der Motion den Mitgliedern der Synode und dem Kirchenrat unverzüglich zugestellt wird.

**Art. 32 Behandlung**

- 1 Die Motion wird mündlich begründet; anschliessend erhält der Kirchenrat Gelegenheit, sich dazu zu äussern.
- 2 Nach der Diskussion entscheidet die Synode, ob die Motion erheblich zu erklären sei oder nicht.

**Interpellation****Art. 33 Grundsatz und Zweck**

- 1 Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, durch eine Interpellation Auskunft über irgendeine Angelegenheit der Landeskirche zu verlangen.
- 2 Die Interpellation ist schriftlich beim Büro einzureichen. Sie wird auf die Traktandenliste gesetzt, der Text den Mitgliedern der Synode und des Kirchenrates zur Kenntnis gebracht.



## **Art. 34 Behandlung**

- 1 Die Interpellation kann mündlich begründet werden. Nach der Antwort des Kirchenrates wird das Wort nur noch je einmal der Interpellantin oder dem Interpellanten und dem Kirchenrat erteilt.
- 2 Eine allgemeine Diskussion findet nur statt, wenn sie von der Synode beschlossen wird. Über den Antrag auf Diskussion wird ohne weitere Erörterung abgestimmt.

## **K) Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 35 Auftrag**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die Amtsführung des Kirchenrates und der landeskirchlichen Dienste anhand der Protokolle, Korrespondenzen und weiterer Unterlagen (Art. 44, Abs. 1 KO).
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission nimmt die Berichte der beauftragten Fachstelle über die Revision des Finanzhaushaltes entgegen (Art. 44, Abs. 2 KO).
- 3 Die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen sind der Kommission zur Verfügung zu halten.

### **Art. 36 Berichterstattung**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode schriftlich Bericht und unterbreitet ihr ihre Anträge.
- 2 Beanstandungen sind mit den Betroffenen vorgängig zu besprechen.

## **L) Ombudsstelle**

**Art. 37<sup>9</sup>**

**Art. 38<sup>10</sup>**

**Art. 39<sup>11</sup>**

**Art. 40<sup>12</sup>**

---

<sup>9</sup> Gestrichen am 5. Dezember 2005

<sup>10</sup> Gestrichen am 5. Dezember 2005

<sup>11</sup> Gestrichen am 5. Dezember 2005

<sup>12</sup> Gestrichen am 5. Dezember 2005

## M) Schlussbestimmungen

### Art. 41 Ergänzendes Recht

Soweit diesem Reglement keine Bestimmungen zu entnehmen sind, ist die Geschäftsordnung des Kantonsrates des Kantons Appenzell Ausserrhoden sinngemäss anwendbar.

### Art. 42 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement tritt mit seiner Annahme durch die Synode in Kraft.